

BGer 2C_473/2019 vom 17. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_473_2019

FR: TF 2C_473/2019 du 17 septembre 2019

IT: TF 2C_473/2019 del 17 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschied mit Urteil des Einzelrichters vom 3. April 2019 über ein Ablehnungsbegehren in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen Rechtsanwalt A._____. Am 20. Mai 2019 erhob A._____ gegen dieses Urteil Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Nachdem ihm das Bundesgericht mit Verfügung vom 22. Mai 2019 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- angesetzt hatte (Art. 62 Abs. 1 BGG), stellte er am 23. Mai 2019 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dieses wurde mit Verfügung vom 8. Juli 2019 mangels Nachweises der Mittellosigkeit abgewiesen und eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis 22. August 2019 angesetzt. Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.